**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/19810**

09.06.2026

# Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und**
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum **„Vierten Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes“**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/14524

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 18/19680

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 24h wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen an Orten außerhalb von Wohnungen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurenlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 gespeichert werden.“

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

   c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

   d) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

   e) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.

2. § 24o wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

Datum des Originals: 09.06.2026/Ausgegeben: 15.06.2026

„Die Anordnung eines Aufenthaltsverbotes ist durch den Amtsleiter schriftlich zu verfügen, unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 11 Grundgesetz sowie genauer Bezeichnung von Zeit und räumlichem Bereich, inklusive eines Kartenausschnittes mit grafischer Darstellung des nicht zu betretenden Bereiches."

3. § 24p Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 24o durchzusetzen oder"

**Begründung:**

Zu 1.:

a) Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird die Befugnis der allgemeinen Ordnungsbehörden zur Nutzung körpernah getragener mobiler Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte um eine klar begrenzte Vorabdatenerfassung im Bereitschaftsbetrieb (sogenanntes Pre-Recording) ergänzt. Die Regelung trägt den praktischen Erfahrungen aus dem Einsatz von Bodycams Rechnung und dient dem Schutz der Beteiligten und eingesetzten Bediensteten sowie der sachgerechten Dokumentation und Aufklärung gefährlicher Einsatzlagen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der manuelle Start der Aufzeichnung in dynamischen Einsatzsituationen häufig zu spät erfolgt. Gerade in Lagen, in denen eine zunächst alltägliche Situation unvermittelt in eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben umschlägt, steht für die eingesetzten Kräfte die Lagebewältigung im Vordergrund. Die Entscheidung über die Aktivierung der Aufzeichnung tritt in dieser Phase regelmäßig hinter die Beurteilung der Gefahrensituation und gegebenenfalls den Einsatz von Zwangsmitteln zurück. Dies gilt in besonderem Maße bei plötzlichen tätlichen Angriffen, die ohne Vorwarnung oder vorgelagerte verbale Eskalation erfolgen.

Der neu eingefügte Absatz 4 erlaubt es daher, dass die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte kurzzeitig Daten in einem flüchtigen Zwischenspeicher erfassen, sofern bereits die Voraussetzungen einer zulässigen endgültigen Datenerhebung nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegen.

Die Ergänzung leistet zugleich einen Beitrag zur Verbesserung der Beweissituation. Durch die Erfassung des unmittelbaren Vorlaufs einer Eskalation können erhebliche Beweisunsicherheiten reduziert werden, die andernfalls sowohl zulasten als auch zugunsten der Beteiligten bestehen können. Die Vorabdatenerfassung kann damit nicht nur belastendes Material sichern, sondern ebenso entlastende Umstände dokumentieren. Dies dient der nachträglichen objektiven Aufklärung des Geschehensablaufs, der sachgerechten Bewertung des Handelns der Bediensteten der Ordnungsbehörden sowie der nachvollziehbaren Einordnung des Verhaltens der betroffenen Personen. Die Regelung wirkt damit auch streitvermeidend und kann zur Akzeptanz polizeilichen bzw. ordnungsbehördlichen Handelns beitragen.
Die Eingriffsintensität des Pre-Recordings ist gering. Die hierbei erfassten Daten werden ausschließlich in einem flüchtigen Zwischenspeicher verarbeitet und automatisiert gelöscht, sofern keine Aufzeichnung nach Absatz 1 oder 2 ausgelöst wird; eine Wahrnehmung oder Nutzung findet in diesem Fall nicht statt. Erst bei manueller Aktivierung dürfen Daten aus einem kurz zuvor liegenden Zeitraum in die Aufzeichnung übernommen werden, sodass der rückwirkend erfasste Umfang eng begrenzt bleibt.

Die Nutzung der durch das Pre-Recording erlangten Daten ist an dieselben Eingriffsvoraussetzungen geknüpft wie die endgültige Datenerhebung selbst.

Grundrechtseingreifende Datenerhebungen „ins Blaue hinein“ werden dadurch ausgeschlossen. Die Regelung fügt sich in ein abgestuftes System der Datenerhebung ein, bei dem das Pre-Recording als milderes Mittel gegenüber der sofortigen dauerhaften Aufzeichnung dient. Erst wenn sich die Gefahr weiter konkretisiert, ist eine endgültige Datenerhebung zulässig.

Pre-Recording darf nur außerhalb von Wohnungen genutzt werden. Durch den Begriff der „Wohnung“ werden somit sämtliche Örtlichkeiten erfasst, die dem gegenständlichen Schutzbereich von Art. 13 GG zuzuordnen sind. Hierzu zählen alle nicht allgemein zugänglichen Orte, die als Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsstätte von Menschen dienen. (Rückert, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage, München 2023, § 100 h Rn. 10). Die zeitliche Begrenzung auf maximal 30 Sekunden trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Sie stellt sicher, dass die Vorabdatenerfassung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gewahrt wird. Angesichts der automatisierten Löschung, der fehlenden Zugriffsmöglichkeit ohne manuelle Aktivierung und der Bindung an qualifizierte Gefahrenschwellen ist die Regelung verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufnahmen technisch wieder spurenlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, (BVerfGE 120, 378 (399)) sowie ohne Erkenntnisinteresse für die Behörden ausgesondert werden (vgl. BVerfGE 100, 313 (366); 115, 320 (343)). Vor dem Hintergrund der erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung sind diese Fragen in der Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten zu klären (Ruthig, Der Einsatz mobiler Videotechnik im Polizeirecht, GSZ 2018, 12, (18)).

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird den allgemeinen Ordnungsbehörden ein praxisgerechtes und rechtssicheres Instrument an die Hand gegeben, das ihre Einsatzfähigkeit in gefährlichen Situationen stärkt, die Eigensicherung der Bediensteten verbessert und zugleich den Grundrechtsschutz der betroffenen Personen in angemessener Weise wahrt.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 4, werden aus den ursprünglichen Absätzen 4 bis 7 die Absätze 5 bis 8.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Umnummerierung der Absätze aus Änderungsbefehl b) ergibt.

d) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Umnummerierung der Absätze aus Änderungsbefehl b) ergibt.

e) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Umnummerierung der Absätze aus Änderungsbefehl b) ergibt.

Zu 2.:
Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung zur Rolle der Amtsleitung bei der Verfügung über Aufenthaltsverbote.

Zu 3.:
Es wird klargestellt, dass eine Person nach § 24p Absatz 1 Nr. 3 nicht nur zur Durchsetzung eines Platzverweises nach § 24o, sondern auch zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes nach § 24o in Gewahrsam genommen werden kann. An der derzeit praktizierten Verfahrensweise und der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Amtshilfe ändert sich durch die vorliegende Anpassung nichts.

| | |
|---|---|
| Thorsten Schick | Wibke Brems |
| Matthias Kerkhoff | Mehrdad Mostofizadeh |
| Gregor Golland | Jule Wenzel |
| Klaus Voussem | Dr. Julia Höller |
| Daniel Hagemeier | Simon Rock |
| | |
| und Fraktion | und Fraktion |